

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 15. Juli

1966

Inhalt:

| | Seite | Seite | |
|--|-------|---|----|
| Pastoralkolleg im Jahre 1966 | 67 | Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen | 69 |
| Predigttext für den Opfertag der Inneren Mission | 67 | Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Hartum | 70 |
| 75-Jahr-Feier des Predigerseminars Soest | 67 | Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Preußen | 71 |
| MBK-Kurzlehrgang | 68 | Persönliche und andere Nachrichten | 71 |
| Unfallsichere Gestaltung der Kirchtürme | 68 | Erschienenene Bücher und Schriften | 72 |
| Enteignung von Kirchenglocken während des Krieges | 68 | | |
| Gebührenbefreiungen für Kirchen- und Religionsgemeinschaften | 69 | | |

Pastoralkolleg im Jahre 1966

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 6. 1966
Az.: 10560/C 4 — 13

Als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen bisherigen Leiters des Pastoralkollegs, Pfr. Dr. Kleßmann, ist mit Wirkung vom 1. 9. 1966 Pfr. Martin Fabritz mit der Amtsbezeichnung Ephorus zum neuen Leiter des Pastoralkollegs berufen worden. Deshalb können nunmehr die Pastoralkollegs wieder regelmäßig gehalten werden. Das nächste Pastoralkolleg wird vom 3. bis 13. Oktober 1966 im Hause der Evangelischen Akademie Rheinland-Westfalen (Haus Ortlohn) in Iserlohn, Baarstraße 59, durchgeführt werden. Es wird unter dem Thema „Der historische Jesus und das Bekenntnis der Kirche“ stehen.

Folgende Referate sind vorgesehen:

1. Dr. A. S u h l
Exegetisches Referat über Rückfragen hinter

das neutestamentliche Kerygma
(Notwendigkeit — Methode — Folgerungen)

2. Dr. W r z e c i o n k o
Systematisches Referat:
Historischer Jesus und Bekenntnis der Kirche
3. Ephorus F u n k e
Redliche Predigt
(homiletische Folgerungen)
4. Ephorus Dr. R o s e n b o o m
Die Frage nach dem historischen Jesus im kirchlichen Unterricht
(katechetische Folgerungen)

Die Anmeldungen bitten wir möglichst bald, spätestens bis zum 10. 9. 1966 über den zuständigen Herrn Superintendenten an das Landeskirchenamt in Bielefeld zu senden.

Auf die im KABL 1950 S. 51 abgedruckte Ordnung für das Pastoralkolleg nehmen wir Bezug.

Predigttext für den Opfertag der Inneren Mission

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 6. 1966
Az.: C 21—08

Am 18. September bzw. 11. oder 25. September halten wir in unserer Evangelischen Kirche von Westfalen in diesem Jahr den Opfertag der Inneren Mission. Die Perikopen-Reihe der EKD sieht für diesen Tag keinen besonderen Text vor. Auf vielseitigen Wunsch hat das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen

Kirche in Deutschland als gemeinsamen Text für diesen Tag 1. Johannes 3, 11—18 vorgeschlagen.

Eine Meditation über diesen Text von Pastor D. Frick, Kaiserswerth, enthält die Handreichung „danken und dienen“ 1966, die allen Pfarrern pp. rechtzeitig durch den Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen zugestellt werden wird.

75-Jahr-Feier des Predigerseminars Soest

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 6. 1966
Az.: 16011/D 13—01

Das Predigerseminar der Evangelischen Kirche von Westfalen in Soest beabsichtigt, seines 75jährigen Bestehens mit einer Festfeier zu gedenken. Sie soll am Mittwoch, dem 14. September 1966 stattfinden.

Das Seminar ist vor 1945 eines der Predigerseminare der Kirche der Altpreußischen Union und deshalb von Kandidaten des Pfarramtes über Westfalen hinaus bewohnt gewesen. Namenslisten und andere Unterlagen sind durch Kriegseinwirkung verlorengegangen. Deshalb ergeht die Einladung an die ehemaligen Kursusteilnehmer im Soester

Predigerseminar durch Hinweis in einigen Zeitschriften und Blättern.

Das Programm für den 14. September d. J. sieht vor:

15.00 Uhr: Gottesdienst Präses D. Ernst Wilm

17.00 Uhr: Vortrag: „Was bedeutet die Arbeit der systematischen Theologie auf dem Wege vom Text zur Predigt?“

Professor D. Dr. Carl Heinz Ratschow.

Es wird um vorherige Anmeldung gebeten, damit sich das Haus auf Kaffee und Abendimbiss einrichten kann. Übernachtungswünsche bitte angeben. Anmeldungen an das Predigerseminar der Evangelischen Kirche von Westfalen, 477 Soest, Bischofstr. 2 (Tel. Soest 2850).

MBK - Kurzlehrgang

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 6. 1966
Az.: 15908/C 18 — 17/1

Die Arbeitsgemeinschaft für evangelische Schülerinnen- und Frauen-Bibel-Kreise (MBK) in Bad Salzuflen führt im Rahmen ihrer Kurzlehrgänge für Jugend- und Gemeindeglieder einen **A u f b a u k u r s u s** durch.

Eingeladen sind dazu Teilnehmerinnen bisheriger Kurzlehrgänge oder ähnlicher Kurse und solche Mitarbeiterinnen, die schon praktische Erfahrung in der Gemeindegliederarbeit haben.

Der Kursus findet vom 30. September bis zum 26. Oktober 1966 in Bad Salzuflen statt.

Anfragen sind an die Leitung des MBK-Tagungshauses zu richten. Dort können auch Prospekte mit näheren Angaben angefordert werden. Die Adresse: MBK-Tagungshaus, 4902 Bad Salzuflen, Hermann Löns Str. 9, Postfach 560, Tel. 4544.

Unfallsichere Gestaltung der Kirchtürme

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 6. 1966
Az.: 29158/A 8 — 17

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft ist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Kirchen. Damit ist die Pflicht verbunden, die unfallsichere Gestaltung der Kirchen zu überwachen und gegebenenfalls durch Anordnungen durchzusetzen. Alle bekanntgewordenen Unfallgefahren lassen sich mit den allgemein gültigen Unfallverhütungsvorschriften oder mit behördlichen Sicherheitsbestimmungen abstellen (z. B. Treppen, Leitern, elektrische Anlagen, Heizung und dergl.).

Auch für die unfallsichere Gestaltung von Kirchtürmen sind bisher die vorhandenen Bestimmungen ausreichend. Mit großer Besorgnis hat die Berufsgenossenschaft jedoch hier festgestellt, daß bei der Errichtung neuer Kirchtürme häufig die einfachsten Regeln der Unfallsicherheit außer acht gelassen werden. Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (2000 Hamburg 6, Schäferkampsallee 18) hat daher ein Merkblatt „Sichere Kirchtürme“ herausgebracht, das an die wichtigsten Grundsätze erinnert, die bei der Gestaltung von Kirchtürmen aus Gründen der Unfallsicherheit einzuhalten sind.

Das Merkblatt enthält folgende Grundsätze:

1. Bei Kirchtürmen mit Einrichtungen, die der Wartung bedürfen, muß der Zugang zu diesen Einrichtungen unfallsicher gestaltet sein.

2. Bei Einrichtungen in Kirchtürmen, die einer Wartung bedürfen, muß ein fester Standplatz vorhanden sein.
3. Standplätze zur Durchführung der Wartungsarbeiten an Einrichtungen in Kirchtürmen müssen unfallsicher gestaltet sein.
4. Es muß ausgeschlossen sein, daß Personen durch abstürzende Klöppel von Glocken getroffen werden.

Zu diesen Grundsätzen enthält das Merkblatt noch weitere ins einzelne gehende Ausführungen.

Bei Bedarf kann das Merkblatt von der oben genannten Stelle angefordert werden. Auch unser landeskirchliches Bauamt wird die Presbyterien gern beraten.

Enteignung von Kirchenglocken während des Krieges - Kirchenglockenarchiv in Nürnberg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 5. 1966
Az.: 11071/A 8—09

Die westdeutschen Landeskirchen und die Evangelische Kirche in Deutschland hatten sich in langjährigen Verhandlungen mit den zuständigen staatlichen Stellen um die Rückführung der im Krieg beschlagnahmten Kirchenglocken und um die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen Enteignung von Kirchenglocken bemüht. In zahlreichen Fällen konnten Kirchenglocken den Kirchengemeinden zurückgegeben werden.

Die Verhandlungen betr. Entschädigungsansprüche konnten jedoch nicht zu einem befriedigenden Abschluß gebracht werden.

Letztlich hat die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland im Jahre 1964 nach den Verhandlungen mit den staatlichen Stellen und in Verbindung mit der Katholischen Kirche den westdeutschen Landeskirchen vorgeschlagen, diese Angelegenheit aus sozialen Gründen auf sich beruhen zu lassen, zumal die seinerzeit beschlagnahmten Glocken inzwischen mehr oder weniger vollständig ersetzt worden sind.

Nunmehr hat uns die Kirchenkanzlei der EKD mitgeteilt, daß das in Hamburg in Zusammenarbeit des ehemaligen Ausschusses für die Rückführung der Kirchenglocken und der Regierung der Freien und Hansestadt Hamburg aufgebaute Glockenarchiv auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Kultussenator in Hamburg und der Evangelischen und der Katholischen Kirche in das Germanische Nationalmuseum, Archiv für bildende Kunst, in Nürnberg überführt worden ist.

Der Generaldirektor des Germanischen Nationalmuseums hat hierzu folgendes mitgeteilt:

„Das Material ist nun in modernen Räumen übersichtlich verwahrt, die mit Heizung, Belüftungs-, Luftbefeuchtungs- und Alarmanlagen allen heutigen Anforderungen entsprechen. Im Büroraum des deutschen Glockenarchivs wurden neben der Registratur und der kleinen Handbibliothek die vier modernen Stahlschränke mit den Karteien und Fotonegativen untergebracht, im Archivdepot die Gipsabgüsse, die originalen Glockenfragmente und anderes Studienmaterial. Die Betreuung durch Fachpersonal ist gesichert.“

Damit dürften die Bemühungen um die im Kriege enteigneten Kirchenglocken zum Abschluß gekommen sein.

Gebührenbefreiungen für Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 6. 1966
Az.: 16396/B 14 — 10

Zu § 23 VO (Steuer- und Gebührenbefreiung sowie sonstige kirchliche Vorzugsrechte) und zu den im Anhang zur VO unter lfd. Nr. 14 abgedruckten „Bestimmungen über Gerichtskostenfreiheit“ bringen wir nachstehend die Ausführungsverordnung des Herrn Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1966 zum Ausdruck mit der Bitte um Beachtung:

„Ausstellung von Gerichtsgebührenbefreiungsbescheinigungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften AV d. IM vom 1. Juni 1966 (5603 — I B 49) — JMBl NRW S. 135 —.

I.

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Preußischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1922 (PrGS. NW. S. 99) und gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Lippischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1926 (Lipp. Gesetzsammlung 1926 S. 565) sind von der Zahlung der Gerichtsgebühren die in diesen Vorschriften genannten Einrichtungen befreit.

Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Preuß. Gerichtskostengesetzes gilt dies jedoch für die dort genannten Einrichtungen nur insoweit, als nach dem Zeugnis der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen dieser Einrichtungen die etatmäßigen Ausgaben einschl. der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen als die zuständige Staatsbehörde hat auf Antrag festgestellt, daß die nachstehend genannten Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Preußischen Gerichtskostengesetzes für die Befreiung von der Zahlung der Gerichtsgebühren zur Zeit erfüllen:

1. Die (Erz-)Diözesen der katholischen Kirche, ihre Kirchengemeinden und Gemeindeverbände,
2. die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche, ihre Kirchengemeinden und ihre anderen öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verbände,
3. die Neuapostolische Kirche des Landes Nordrhein-Westfalen,
4. die Evangelische Gemeinschaft in Preußen.

Bei den vorgenannten Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung so lange allgemein als vorliegend anzusehen, als nicht eine gegenteilige Feststellung bekanntgegeben wird.

II.

Die Allgemeine Verfügung vom 17. September 1957 (5603 — I B. 49) — JMBl. NRW. S. 229 — ist gegenstandslos und wird aufgehoben.“

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 6. 1966
Az.: 16117/B 13 — 13

Nachstehenden Erlaß des Herrn Kultusministers — zum Teil im Auszug — geben wir bekannt:

„Runderlaß des Kultusministers vom 26. 4. 1963 — Z B/3 — 1 — 24/11 — 276/66

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1963 — Z B/3 — 24/11 — 129/63 — (ABl. KM. NW. 1963 S. 35)

I. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister werden die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen mit Wirkung vom 1. April 1966 je Einzelstunde wie folgt neu festgesetzt:

a) Lehrkräfte an Volksschulen

2. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 12,— DM

5. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 9 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe Vb BAT eingestuft sind 11,— DM

6. Lehrkräfte, die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe V b BAT eingestuft würden 11,— DM

Eine sechsjährige Bewährung als nebenamtliche Lehrkraft entspricht einer langjährigen Bewährung als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis, und eine zehnjährige Bewährung als nebenamtliche Lehrkraft entspricht einer fünfjährigen Bewährung als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis.

7. Sonstige Lehrkräfte 9,— DM

b) Lehrkräfte an einer Sonderform der Volksschule

2. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 13,50 DM

4. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft sind 13,50 DM

5. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder bei einer Beschäf-

- tigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft sind 12,— DM
6. Sonstige Lehrkräfte 11,— DM
- c) Lehrkräfte an Realschulen
1. Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen 13,50 DM
Die übrigen Lehrkräfte werden wie die entsprechenden Lehrkräfte an einer Sonderform der Volksschule vergütet.
- d) Lehrkräfte an Gymnasien
1. Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt am Gymnasium 15,50 DM
3. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 14,— DM
4. Lehrkräfte, die bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft sind 14,— DM
5. Lehrkräfte, die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft würden 14,— DM
6. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG eingestuft sind 13,50 DM
7. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft sind 12,— DM
8. Lehrkräfte, die bei einer hauptberuflichen Lehrtätigkeit im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft würden 12,— DM
9. Sonstige Lehrkräfte 11,— DM
- e) Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen
3. Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung 14,— DM
4. Lehrkräfte, die bei einer Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mindestens in die Vergütungsgruppe III BAT eingestuft sind 14,— DM
7. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 12 LBesG eingestuft sind 13,50 DM
8. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 11 LBesG oder bei einer Beschäftigung

- tigung im Angestelltenverhältnis in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingestuft sind 12,— DM
11. Sonstige Lehrkräfte 11,— DM

Gemeinsame Bestimmungen zu a) bis f):

Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform verwendet werden, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden.

II. Wenn im voraus feststeht, daß das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert, ist die Vergütung für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht nicht nach Einzelstunden, sondern nach Jahreswochenstunden zu berechnen.

Die Vergütung für eine Jahreswochenstunde beträgt das Vierzigfache der Vergütung für eine Einzelstunde. Sofern an Schulen einzelner Schulformen an weniger als vierzig Wochen im Jahr Unterricht erteilt wird, ist die Vergütung für eine Jahreswochenstunde unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterrichtswochen zu ermitteln (z. B. Einzelstunde \times 35 Unterrichtswochen). Von einer Aufrundung (halbe Woche oder mehr als eine halbe Woche = volle Woche) ist abzusehen.“

Der vorstehende Erlaß ist ungekürzt im Amtsblatt des Kultusministers 1966 S. 166—168 veröffentlicht.

Der o. a. Bezugserlaß des Herrn Kultusministers vom 28. 1. 1963 war im Kirchl. Amtsbl. 1963 S. 73 bekanntgegeben worden.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum, Kirchenkreis Minden, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Juni 1966.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung**

(L.S.) Dr. Wolf
Az.: 25444/Hartum 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Preußen, Kirchenkreis Lünen, wird eine weitere 3. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Mai 1966.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) D. Wilm

Az.: 7291/Preußen 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Klaus Steindor zum Pfarrer der Matthäus-Kirchengemeinde in Münster im September 1966 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Arnberg, Kirchenkreis Arnberg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Werner Friedel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bad Driburg erledigte 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Boele, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Pfarrstelle soll mit einer Pastorin besetzt werden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hartum, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Rothenuffeln an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Fortgang des Pfarrers Dee in die Rheinische Landeskirche zum 1. September 1966 frei werdende 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Schwerte/Ruhr an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Tilmann Metzger in die Kirchengemeinde Wolbeck zum 1. 9. 1966 frei werdende 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den

Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Günter Schnug zum Pfarrer im Dienste des Kirchenkreises Recklinghausen erledigte 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Recklinghausen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Gerhard Scholz in den Ruhestand zum 1. September 1966 frei werdende 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wanne-Nord, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Werner Friedel, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des nach Dortmund-Bövinghausen berufenen Pfarrers H. J. Rohlfing;

Pfarrer Dr. Günter Breer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hennen, Kirchenkreis Iserlohn, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Pfarrer Wilhelm Recknagel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Ewald Hage;

Hilfsprediger Wilfried Göke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hochlarmark, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des Pfarrers Groscurth, der in den Dienst des Oekumenischen Weltkirchenrates in Genf berufen worden ist;

Hilfsprediger Rudolf Jäger zum Pfarrer der Kirchengemeinde Brechten, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Rolf Lindemann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lengerich-Hohne, Kirchenkreis Tecklenburg, in die neu errichtete 2. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Karl-Georg Mix zum Pfarrer der Helianth-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, als Nachfolger des Pfarrers von Grot, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Gustav Adolf Priggen zum Pfarrer der Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des in den Dienst des Landesverbandes der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen berufenen Pfarrers Horst Rönick;

Hilfsprediger Martin Wehler zum Pfarrer der Kirchengemeinde Milspe, Kirchenkreis Schwelm, als Nachfolger des in die Evangelische Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Ulrich Lorenz.

Ordiniert sind

die Hilfsprediger:

- Rolf A b r y am 23. 1. 1966 in Warendorf;
Rolf Walter B e c k e r am 13. 2. 1966 in Hüls;
Johannes B ö h m am 20. 2. 1966 in Wattenscheid-Höntrop;
Rudolf E n g e l am 27. 2. 1966 in Elverdissen;
Reinhard F a l t i n am 3. 4. 1966 in Gelsenkirchen-Buer-Hassel;
Günther J a c o b y am 9. 1. 1966 in Beckum;
Wilhelm J o h a n n i n g am 13. 3. 1966 in Bergkirchen;
Martin J u n g am 27. 3. 1966 in Dortmund-Höchsten,
Erhard K a y s e r am 20. 2. 1966 in Dortmund-Lanstrup;
Jost K l a m m e r am 20. 2. 1966 in Dortmund;
Adolf K ö d d e r m a n n am 3. 4. 1966 in Steinheim/Westf.;
Rolf L i n d e m a n n am 27. 2. 1966 in Lengerich-Hohne;
Kurt E b e r h a r d L ü c k e l am 3. 4. 1966 in Wuppertal-Elberfeld;
Hartwig P u t z am 2. 1. 1966 in Dortmund-Eving;
Meinhard S e r i n g am 6. 2. 1966 in Dortmund;
Martin S c h i w y am 17. 4. 1966 in Ahlen;
Dr. Hermann-Adolf S t e m p e l am 27. 2. 1966 in Hagen;
Rolf S t u r h a h n am 19. 12. 1965 in Gelsenkirchen-Schalke;
Pastorin Sabine v o n R e i n b r e c h t am 9. 1. 1966 in Herford;
- die Prediger:
Ernst B o r t s c h e l l e r am 3. 4. 1966 in Oespel;
Hans J o e r d e n s am 2. 1. 1966 in Witten-Annen;
Karl K o s e l am 1. 5. 1966 in Bochum-Laer;
Wilhelm S c h ü r m a n n am 11. 4. 1966 in Gütersloh.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart

Zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Arnsberg ist der Kantor Günter Schreiber durch die Kreissynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden mit Wirkung vom 1. Juli 1966 an für die Dauer von fünf Jahren berufen worden.

Gestorben ist

Prediger Kuno Reisinger in Olpe, Kirchenkreis Siegen, am 2. Juni 1966 im 57. Lebensjahre.

Kleine Glocke gesucht

Die politischen Gemeinden Balksen und Thöningens beabsichtigen, auf dem Friedhof der Wiese-

Georgs-Kirchengemeinde Soest in Lühringsen eine Friedhofskapelle zu errichten. Diese Kapelle soll mit einer kleinen Glocke ausgestattet werden.

Welche Kirchengemeinde ist in der Lage, für diesen Zweck eine bei ihr überzählige kleine Glocke abzugeben?

Erschienene Bücher und Schriften

Dr. Markus Braun — Berlin: Reformation des Theologie-Studiums. Herbert Reich — Evangelischer Verlag, Hamburg. 131 Seiten, 10 DM.

Das Buch bietet eine ausgezeichnete Einführung in den gegenwärtigen Stand der Diskussion um die Neuordnung des Theologie-Studiums und der Prüfungsordnungen. Der Verfasser beschränkt sich dabei nicht auf eine kritische Auseinandersetzung mit anderen Vorschlägen, sondern legt einen eigenen Plan zum Neuaufbau des Studiums vor. Auch dieser sieht die Unterscheidung von Grundstudium und Hauptstudium vor. Er kommt aber auch zu dem Ergebnis ähnlich wie der Reformvorschlag des Verbandes Deutscher Theologiestudenten, man müsse für das Grundstudium und für das Hauptstudium je fünf Semester ansetzen. Beide Verfasser erwarten, daß während des Grundstudiums auch alle Sprachexamina abgelegt werden. Im Unterschied zu dem Fachverband hat Braun aber richtig erkannt, daß dies nur möglich ist, wenn man die Anforderungen, die man an das Erlernen der „alten Sprachen“ stellt, drastisch verringert. Wird man seiner Anregung nicht nachkommen wollen, steht man allerdings wiederum vor der alten Schwierigkeit, das Studium nunmehr offiziell über 10 Semester hinaus zu verlängern oder sich schließlich doch bereitzufinden zu einer Beschränkung des Studienstoffes.

Das Buch von Braun zeigt erneut, daß die Überlegungen zur Studienreform noch am Anfang stehen, und die alte Regelung, die mit sechs sprachfreien Semestern rechnete, Ausgangspunkt neuer Überlegungen sein mußte.

Wir weisen hin auf Nummer 2 Jahrgang 1966 des Materialdienstes des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim, Ernst-Ludwig-Str. 7. In diesem Heft ist nicht nur die Mischehenbestimmung der römischen Kirche abgedruckt, sondern auch ausführlich kommentiert. Von diesem Beitrag können Sonderdrucke und eine für die Hand von Gemeindegliedern umgearbeitete Fassung beim Evangelischen Bund in Bensheim, Postfach 82, bestellt werden. Im gleichen Heft findet sich auch eine 302 Nummern umfassende Bibliographie zur Mischehenfrage.